Hinweis auf eine Unrichtigkeit im Gutachten im Verfahren 1 K 41/25 AG Deggendorf

Die auf Seite 7 des Gutachtens unter Ziffer „4.4 Stellungnahme zu Abt. II, Lasten/Beschränkungen“ erfolgte Darstellung zum herrschenden Grundbesitz ist **fehlerhaft**.

Das im Lageplan in blauer Farbe gekennzeichnete heutige Flurstück 485/12 ist **nicht** das berechtigte Grundstück der Bebauungsbeschränkung sowie des Anbaurechts.

Vielmehr gab es bei der Bestellung der Rechte im Jahr 1972 ein anderes Grundstück mit der gleichen Flurstücksnummer 485/12. Dieses Grundstück ist nunmehr im **Flst. 483/2** enthalten.

Die Bebauungsbeschränkung und das Anbaurecht bezieht sich daher auf das **nördlich** vom Versteigerungsobjekt befindliche Grundstück Flst. 483/2. Das Flurstück ist im Lageplan grau eingezeichnet.

Ein entsprechender Vermerk ist im Grundbuch in Abteilung II zur lfd. Nr. 1 und 3 eingetragen: *Herrschend ist nunmehr das Grundstück Flurstück 483/2 Blatt 3074 BVNr. 22 hinsichtlich der darin gemäß VN 1622 enthaltenen Fläche des ehemaligen Flurstücks 485/12; vermerkt am 01.08.2025.*